

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTS

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach $^{f 195}$

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien Rotriffi GESETZENT

Datum: 2 6. FEB. 1990

27. Feb. 1990

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 478/89/Bti/AH1

Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05203 Fax 502 050

13. 02. 90

Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der StrafprozeBordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

> BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer - A-1045 Wien - Postfach 195

Bundesministerium für Justiz (2-fach)

Postfach 63 1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom JMZ1 578.008/1-II I/89

vom 18.12.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 478/89/Bti/HFu

Dr. Barchetti

Bitte Durchwahl beachten

Tel. 501 05/ 4203 Fax 502 06/ 250

Datum 19.2.1990

Betreff

Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesqesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990), folgend Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit zwei grundlegend verschiedenen Problemkreisen, nämlich mit der Untersuchungshaft und dem Freiheitsstrafvollzug.

Sicherlich steht die Untersuchungshaft unter der Unschuldsvermutung bezüglich des Betroffenen, weshalb, wie in § 184 StPO ausgesprochen, die hiemit verbundenen Beschränkungen möglichst gering erhalten werden sollen. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß die Fälle, in denen überhaupt die Untersuchungshaft verhängt werden darf, auch durch die laufende Prüfung des Fortbestehens der Haftgründe ohnedies schon reduziert sind. Es ist fraglich, ob hier weitere Erleichterungen für den Untersuchungshäftling gesetzt werden können, ohne vor

allem den Haftgrund der Verdunklungsgefahr ernstlich in Frage zu stellen. Auch kann die in § 185 Abs 1 StPO in der Fassung des Entwurfes vorgesehene Bekannt-machung der verhängten Untersuchungshaft den Erfolg beabsichtigter Fahndungsmaßnahmen vereiteln.

Auch gibt die Bundeskammer zu bedenken, daß durch dieses Gesetzesvorhaben eine weitere Flut von Überwachungs- und Entscheidungspflichten auf die Untersuchungsrichter zukommen wird. Es fragt sich, ob dadurch die möglichst rasche Durchführung der Voruntersuchung, aber auch eine kurze Untersuchungshaft nicht erst gefährdet wäre.

Abgesehen von den sonstigen, mit dem Entwurf verbundenen budgetären Mehrbelastungen aus der Einzelunterbringung der Untersuchungshäftlinge, Beistellung von Zivilkleidern, dem Bezug von Druckwerken, gestatteten Telefonaten usw müßte daher unzweifelhaft der Personalstand der Untersuchungsrichter und ihres Kanzleipersonals wesentlich erhöht werden, was zusätzlich weitere erhebliche Kostensteigerungen bewirken würde - die Ausführungen der Erläuterungen Seite 9 f zu den finanziellen Auswirkungen können diesbezüglich nicht überzeugen.

In diesem Zusammenhang wirft sich überhaupt die Frage auf, ob es nicht sinnvoller erschiene, den aufgrund des vorliegenden Entwurfes realistisch zu erwartenden finanziellen Mehraufwand für die dringliche Modernisierung der Führung der Amtsgeschäfte durch die Untersuchungsrichter mit Hilfe der neuesten Errungenschaften der Bürotechnik zu verwenden.

В

Die beabsichtigten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes durch die Neufassung des § 22 Abs. 1, wonach Strafgefangene mit "Herr" und "Frau" angesprochen werden müssen, sollten nochmals überdacht werden. Abgesehen davon, daß auf diese Weise alle gesetzestreuen Rechtsunterworfenen mit strafgerichtlich Verurteilten auf eine Stufe gestellt werden, findet auf dem Gebiete des Präsenzdienstes geradezu eine Schlechterstellung statt, da die Präsenzdiener nur mit ihrem Dienstgrad (zB "Wehrmann Maier") angesprochen werden. Es hat fast den Anschein, als sei dem Gesetzgeber der Zugang zu unserer Gesellschaftsordnung nur mehr aus der Sicht von Randgruppen möglich.

Besonderes Interesse hat die Kammererganisation der gewerblichen Wirtschaft an den beabsichtigten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes über die Häftlingsarbeit.

Daß in § 46 Abs. 1 die Zustimmung des Landesarbeitsamtes zu Häftlingsarbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch ein Recht zur Stellungnahme

ersetzt wird, erscheint sachgerecht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Häftlingsarbeit nicht nur Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, sondern auch auf Konkurrenzunternehmen des die Häftlinge beschäftigenden Betriebes hat; die Häftlingsarbeit kann sowohl bewirken, daß Arbeitslose keinen Posten finden, als auch Beschäftigte ihren Posten verlieren. Die Bundeskammer beantragt daher, der für den Sitz der Strafvollzugsanstalt zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft als gesetzlicher Interessenvertretung sowohl des Unternehmens, das sich um Häftlingsarbeit bewirbt, als auch seiner Konkurrenten ebenfalls ein Recht zur Stellungnahme – nach kammerinternem Interessenausgleich – einzuräumen. Vergleichsweise besteht dasselbe Recht zur Stellungnahme bezüglich Betätigungen des Bundesheeres, die über § 2 Abs. 1 Wehrgesetz hinausgehen (der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Tätigkeiten im Rahmen von Übungen, wie Sprengungen, Brückenbauten, Transporte usw).

Gegen die Neuformulierung des § 51 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz bestehen insoweit Bedenken, als danach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Strafgefangene, die eine Arbeitsleistung erbringen, <u>zur Gänze</u> vom Bund entrichtet werden soll, während ansonsten gemäß § 61 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz der Versicherte die Hälfte dieses Beitrages zu tragen hat. Die Bundeskammer legt schon wegen allfälliger Beispielsfolgen <u>höchsten</u> Wert auf die Beibehaltung dieses Prinzips auch bei der Arbeit von Strafgefangenen und schlägt daher vor, die gänzliche Entrichtung des Arbeitlosenversicherungsbeitrages durch den Bund auf jene Fälle des § 51 Abs 1 Strafvollzugsgesetz zu beschränken, wo Strafgefangene unverschuldet keine Arbeitsleistung erbringen (vgl § 61 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz); ansonsten aber sollte die Hälfte dieses Beitrages von der - entsprechend festzusetzenden - Arbeitsvergütung nach § 51 Abs 3 Strafvollzugsgesetz in der Fassung des Entwurfes abgezogen werden.

Zusammenfassend hält die Bundeskammer den vorliegenden Entwurf für noch nicht genügend ausgereift und empfiehlt dessen eingehende Überarbeitung.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.